

DIETRICH VON FREIBERG, *Opera Omnia*. Tomus III: *Schriften zur Naturphilosophie und Metaphysik*. Mit einer Einleitung von K. Flasch, herausgegeben von J.-J. Caviglioli u. a. Hamburg: Meiner 1983. XCVI/400 S.

Zur Rez. liegt der dritte Band der insgesamt vierbändigen (und inzwischen abgeschlossenen) Dietrich-von-Freiberg-Edition vor, in dem 11 Einzelschriften ediert werden: 1. „Prologus generalis in tractatum de tribus difficilibus quaestionibus et Tractatus de animatione caeli“ (*L. Sturlese*), 2. „Tractatus de accidentibus“ (*M. R. Pagnoni-Sturlese*), 3. „Tractatus de quidditatibus entium“ (*R. Imbach & J.-D. Caviglioli*), 4. „Tractatus de origine rerum praedicamentaliū“ (*L. Sturlese*), 5. „Tractatus de mensuris“ (*R. Rebn*), 6. „Tractatus de natura et proprietate continuorum“ (*R. Rebn*), 7. „Fragmentum de subiecto theologiae“ (*L. Sturlese*), 8. „Quaestio utrum in Deo sit aliqua vis cognitiva inferior intellectu“ (*M. R. Pagnoni-Sturlese*), 9. „Quaestio utrum substantia spiritualis sit composita ex materia et forma“ (*B. Mojsisch*), 10. „Quaestiones“ (*M. R. Pagnoni-Sturlese*), 11. „Fragmentum de ratione potentiae“ (*M. R. Pagnoni-Sturlese*). Der Band ist mit zwei Indizes ausgestattet (auctoritates und nomina); sie sind gesondert für jeden Text. Neben den „Prolegomena“ (LXXXVII–XCVI) zur Gesamtedition Dietrichs, die in jedem der vier Bände wiederholt werden, haben die Editoren jeden einzelnen der in diesem Band III vorgelegten Texte mit einer kritischen Einleitung versehen. Eine historisch-systematische „Einleitung“ von K. Flasch (XV–LXXXV) geht dem editorischen Teil des Bandes voraus.

Das Unternehmen des auf 32 Bände veranschlagten „Corpus Philosophorum Teutonicorum Medii Aevi“ (IX) hat mit dem Abschluß der Edition Dietrichs von Freiberg ein erstes Teilziel schon erreicht; dazu kann man nur gratulieren! Tatsächlich führt die Edition des „Corpus“ mit seinen „Beiheften“ und anderen Veröffentlichungen (z. B. von Alain de Libera in Paris) zu einer ersten Rezeptionsphase der neuerschlossenen mittelalterlichen Autoren, ja einer ganzen Epoche (vgl. die Analyse der Rezensionen der Dietrich-Edition von K. Flasch, Von Dietrich zu Albert. FZPhTh 32 [1985] 7–26). Unter dem Begriff der „ersten Rezeption“ wird hier der Zeitraum verstanden von der Konzeption einer Textedition bis zu einem gewissen historiographischen Konsens in bezug auf die Philosophie des betreffenden Autors. – Die Rezeption eines Denkens setzt ein mit der Edition seiner Texte. Denn die editorische Arbeit steht unüberwindlich zwischen dem Autor und seinem Leser. Die Optionen des Editors wirken sich aus auf die ideengeschichtliche Verarbeitung des Textes. Es erschien insofern als Ausdruck eines vorkritischen Standpunktes, einen sogenannten „kritisch edierten Text“ für die Ermöglichung einer unmittelbaren Begegnung zwischen Autor und Leser zu halten (vgl. K. Flasch, a. a. O.). In diesem skizzierten Kontext möchte der Rez. sein Bedauern über einige Grundentscheidungen bei der Edition der Werke Dietrichs nicht verschweigen. Die jeweiligen textkritischen Einleitungen des vorliegenden Bandes nennen die Hss, vergeblich sucht man jedoch eine nähere Beschreibung. War es bei einer bis heute bekannten Überlieferung des Gesamtwerkes in 15 Hss nötig, die detaillierte Präsentation der Textzeugen in die „Beihefte“ zu verbannen (vgl. L. Sturlese, Dokumente und Forschungen . . . , Beiheft 3)? Der Text wird abgetrennt von seiner Überlieferung zugunsten einer an die Situation der Editoren gebundene historisch-systematische Einleitung.

Die in den „Prolegomena“ (LXXXVII) angeführten Beispiele für die zu klassifizierende mittelalterliche Schreibweise liegen nicht alle auf der selben Ebene. Phantasieprodukte eines Schreibers (loycus, ymago) sind zu unterscheiden von phonetischen (nichil, columpna, equivocus) oder grammatischen (hiis, eminentiori [abl.]) Eigenheiten des Mittellateins. Was bedeutet die Regel bzgl. der Form der Zitate? Bezieht sich die Vereinheitlichung nur auf die unterschiedliche Orthographie der einzelnen Hss oder aber auf den hsl. gebotenen Text selbst im Vergleich zu abweichenden modernen Editionen? In den Einleitungen zu „De mensuris“ und „De natura et proprietate continuorum“ diskutiert der Editor die Gründe für eine Neuedition beider Texte, indem er Lesarten der neuen und der vorherigen Editionen miteinander vergleicht (208–209, 243–245). Die Zeilenzählung scheint in beiden Fällen nicht angepaßt worden zu sein an den Druck. Die Nützlichkeit der Indizes könnte durch eine Codierung der Texte noch



vergrößert werden dergestalt, daß „auctoritates“ und „nomina“ in je einer Liste zusammengefaßt sind. – Die Ausstellungen schmälern nicht das Verdienst der Edition, eine neue historiographische Situation der Philosophie zu schaffen. R. BERNDT S. J.

HERNÁNDEZ, RAMÓN, *Derechos humanos en Francisco de Vitoria. Antología* (Biblioteca Dominicana 4). Salamanca: Editorial San Esteban 1984. 234 S.

Die iberische Welt hat des 500. Geburtstages des 1483 geborenen großen Dominikaners und Begründers des Völkerrechts in zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen gedacht. Eine dieser Publikationen ist die vorliegende Anthologie von Texten Vitorias zur Frage der Menschenrechte, die von H., Historiker in San Esteban (Salamanca), zusammengestellt und kommentiert, sowie mit einer Einführung in Vitorias Leben und Werk versehen wurde (11–38). – Ausgangspunkt der Völkerrechtslehre Vitorias waren die im „Goldenen Zeitalter“ aufgeworfenen Fragen nach den legitimen Rechtstiteln der spanischen Eroberung der Neuen Welt, die er in den nur nach Schülermitschriften überlieferten „relecciones“ (Sondervorlesungen zu aktuellen Fragen) behandelte, vor allem in den berühmten Vorlesungen „De indis“ und „De jure belli“ (1539). Im Rahmen des hier entworfenen Systems einer Kolonialethik entwickelte Vitoria die modern anmutenden Ideen eines „orbis“ der Völkergemeinschaft, eines „jus inter gentes“, der Rechtssubjektivität des Staats, einer internationalen Gerechtigkeit. Damit waren die Grundzüge eines Rechtsinstruments zur Sicherung der Menschen- und Freiheitsrechte vorgedacht. – H. bietet in 11 Kap. eine systematisch geordnete Auswahl kurzer Texte aus den Relecciones, aber auch aus dem Thomas-Kommentar und aus den Moralsentzenen. Im einzelnen werden behandelt: Der Mensch als Person und in seinen Beziehungen zum anderen, die Familie, die Gesellschaft, die Macht, die Gesetze, das Eigentum, die kirchliche Macht, die internationale Gemeinschaft, der Krieg, das Protektorat. Im Anhang findet man eine hilfreiche Kurzfassung, deren 126 Artikel sich wie ein Grundsatzdokument der Vereinten Nationen im 16. Jahrhundert lesen. Wenn man das Zeitkolorit einmal wegstreicht, bleibt ein Kern ethisch-rechtlicher Bestimmungen mit zukunftssträchtiger Aktualität, welche die historische Mühe allemal lohnt. M. SIEVERNICH S. J.

KERSTING, WOLFGANG, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie* (Quellen und Studien zur Philosophie 20). Berlin/New York: de Gruyter 1984. XVI/380 S.

Zuerst sei Anerkennung für Stil und Ausdrucksform ausgesprochen. Der Leser trifft auf keine Füllsel, ermüdende Wiederholungen und auf keine verquollenen Satzketten. Jedes Wort ist vielmehr sorgsam ausgewählt, an griffigen und plastischen Formulierungen mangelt es nicht, und jeder Satz ist auf seine notwendigste Aussagegestalt hin geformt. Der Leser wird so zum langsamen Vorwärtsgen zugezwungen, doch sollte er dafür dankbar sein, denn auf diese Weise erschließt sich die vorliegende Arbeit mit bleibenderem Gewinn. Sie stellt sich als erste deutschsprachige, historisch-systematische Gesamtdarstellung der Rechtsphilosophie Kants vor und „ist nicht um einige auffällige Interpretationsthesen herumgeschrieben“ (VII). Absicht ist, „im Rahmen einer textanalytisch vorgehenden und problemorientierten Rekonstruktion der tragenden Argumente und verbindenden Argumentationsschritte der ‚Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre‘ und der hier zum ersten Mal ausführlich herangezogenen Vorarbeiten Kants zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht (Akademie-Ausgabe Bd. 23) und die Architektonik der rechtsphilosophischen Konzeption Kants und die statische Verklammerung ihrer Teile sichtbar“ zu machen (VII f.). Neben der Rekonstruktion verfolgt K. das Ziel, eine Ortsbestimmung der „Rechtslehre“ innerhalb des Werkes von Kant vorzunehmen und Kants Entwurf mit denen der Klassiker der neuzeitlichen politischen Philosophie zu vergleichen. Über das Resultat werden wir sogleich unterrichtet: „Erst der problembezogene Vergleich läßt den philosophischen Rang der Rechtsphilosophie Kants deutlich werden und zeigt die Überlegenheit der